



WIRTSCHAFTSKAMMER

ÖSTERREICH

An das
Präsidium des
Nationalrates
Parlament

1017 Wien

Betrifft GESETZENTWURF	
Zl. 71 -GE/19. P1.....	
Datum: 4. OKT. 1995	
Verteilt: 5. 10. 95	

Abteilung für Sozialpolitik

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

Dr. Hajek

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 1021/95/Dr. Gl/RA
Dr. Gleitsmann

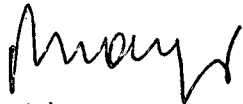
Durchwahl
4394

Datum
02.10.1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz
und das Betriebshilfegesetz geändert
werden (20. Novelle zum BSVG und
9. Novelle zum BHG).**

In der Beilage übermitteln wir Ihnen 25 Ausfertigungen unserer
an das Bundesministerium für Arbeit und Soziales abgegebenen
Stellungnahme zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Bau-
ern-Sozialversicherungsgesetz und das Betriebshilfegesetz geän-
dert werden (20. Novelle zum BSVG und 9. Novelle zum BHG) zur
gefälligen Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Martin Mayr
Abteilungsleiter

Beilage



WIRTSCHAFTSKAMMER
ÖSTERREICH

Abteilung für Sozialpolitik

An das
Bundesministerium für
Arbeit und Soziales

Stubenring 1
1010 Wien

Wirtschaftskammer Österreich
Wiedner Hauptstraße 63
Postfach 107
A-1045 Wien
Telefon (0222) 501 05-DW
Telefax (0222) 502 06-3588

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
20.799/3-11/95
7.8.1995

Unser Zeichen, Sachbearbeiter
Sp 1021/95/Dr.Gl/RA
Dr. Gleitsmann

Durchwahl Datum
4394 26.09.1995

**Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem
das Bauern-Sozialversicherungsgesetz
und das Betriebshilfegesetz geändert
werden (20. Novelle zum BSVG und
9. Novelle zum BHG).**

Die Wirtschaftskammer Österreich erhebt gegen den vorliegenden Novellenentwurf grundsätzlich keinen Einwand. Im Entwurf fehlt allerdings die von der Wirtschaftskammer Österreich wiederholt und vehement geforderte Aufhebung der Ausnahmebestimmung des § 5 Abs. 2 Z. 4 BSVG. Nach dieser Bestimmung sind aktive Land- und Forstwirte bzw. Bezieher einer Pension nach dem BSVG dann von der Krankenversicherung nach dem BSVG ausgenommen, wenn der Ehegatte in der Krankenversicherung nach dem ASVG, BSVG oder B-KUVG pflichtversichert ist. Dies führt dazu, daß Inhaber einer Landwirtschaft, wenn sie mit einem Gewerbetreibenden oder Gewerbspensionisten verheiratet sind, in der Krankenversicherung nach dem GSVG beitragsfrei anspruchsberechtigt sind. Diese Bestimmung ist insofern vollkommen systemwidrig, als dadurch aktive Land- und Forstwirte nicht der bäuerlichen Krankenversicherung, sondern ohne jegliche Beitragsleistung dem Schutz der gewerblichen Krankenversicherung unterliegen. Auch die Krankenversicherungs-

träger der Unselbständigen sind von dieser ungerechtfertigten Ausnahmebestimmung betroffen.

Laut Auskunft der Sozialversicherungsanstalt der gewerblichen Wirtschaft sind durch die obgenannte Ausnahmebestimmung dort ca. 7.300 Personen beitragsfrei anspruchsberechtigt. Die Sozialversicherungsanstalt muß auf diesem Wege Fremdlasten in der Höhe von jährlich S 120 Mio. tragen.

Die Wirtschaftskammer Österreich fordert daher mit Nachdruck eine Aufhebung der betreffenden Ausnahmebestimmung und schlägt daher folgende Ergänzung zum Entwurf der 20. BSVG-Novelle vor:

In § 5 Abs. 2 BSVG entfällt die Z. 4.

Im Bereich des Betriebshilfegesetzes (BHG) werden folgende Ergänzungen vorgeschlagen:

1. Sowohl die Teilzeitbeihilfe, als auch das Wochengeld für Selbständige setzt eine aufrechte Gewerbeberechtigung und somit das Bestehen einer Pflichtversicherung nach dem GSVG voraus. Für den Anspruch auf das Wochengeld und die Teilzeitbeihilfe sollte es nach Auffassung der Wirtschaftskammer Österreich jedoch genügen, daß am Beginn des Wochengeldanspruches die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG gegeben ist.
2. Durch die Betreuung eines Kindes wird vielfach eine Einkommenseinbuße erlitten, die durch die Teilzeitbeihilfe nicht annähernd ausgeglichen werden kann. Wenn der Betrieb aufrechterhalten wird, müssen Pflichtbeiträge auf Basis des drittvorangegangenen Jahres bezahlt werden. Dies bedeutet in vielen Fällen eine zu große Beitragsbelastung.

Die Wirtschaftskammer Österreich schlägt daher vor, während des Bezuges von Wochengeld und Teilzeitbeihilfe die Möglichkeit vorzusehen, auf Antrag die Beitragsgrundlage bis zur Mindestbeitragsgrundlage herabzusetzen.

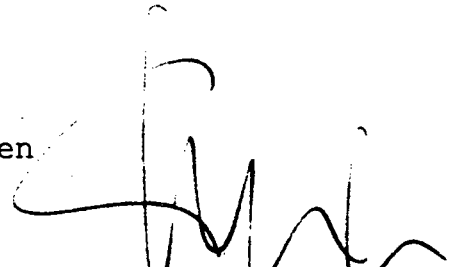
3. Nach dem Vorbild des ASVG sollten Bezieher von Wochengeld bzw. Teilzeitbeihilfe nach dem BHG in die Pflichtversicherung in der Krankenversicherung nach dem GSVG einbezogen werden. Dies allerdings unter der Voraussetzung, daß Leistungen nach dem BHG auch an Personen gewährt werden, die nicht (mehr) der Pflichtversicherung nach dem GSVG unterliegen (siehe Pkt. 1).
4. Das Wochengeld für die Selbständigen beträgt seit 1985 unverändert S 250,-. Würde es wie das Karenzurlaubsgeld erhöht werden, so müßte es 1995 S 340,-, bei einer Erhöhung entsprechend der Veränderung des Verbraucherpreisindexes jeweils des Vorjahres mittlerweile S 328,- betragen. Eine Erhöhung des Wochengeldes für Selbständige, wie sie auch bei den Unselbständigen vorgenommen wird, wäre daher gerechtfertigt.

Wunschgemäß werden 25 Ausfertigungen dieser Stellungnahme an das Präsidium des Nationalrates übersendet.



Leopold Maderthaner
Präsident

Mit freundlichen Grüßen



Dr. Gunter Stummvoll
Generalsekretär